

Ausschuss für Wirtschaft,
Infrastruktur, Energie, Tourismus und Arbeit
Lennéstraße 1
19053 Schwerin

Per E-Mail:
wirtschaftsausschuss@landtag-mv.de

Landesverband Erneuerbare Energien MV e.V.
& Bundesverband WindEnergie MV e.V.
Doberaner Str. 13
18057 Rostock
E-Mail: info@lee-mv.de

Rostock, 03.09.2025

Stellungnahme des Landesverbandes Erneuerbare Energien MV (LEE MV) und des Bundesverbandes Windenergie, Landesverband MV (BWE MV) zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuchausführungsgesetzes vom 02. Juli 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit der Gesetzesinitiative aus Drucksache 8/5119 beabsichtigt die Regierungskoalition eine Regelungslücke zu schließen, die es erlaubt, im Rahmen von Repoweringprojekten für Windkraftanlagen sonst geltende Mindestabstände von 800m oder 1000m zu Siedlungsflächen zu unterschreiten. Auch bei Repoweringprojekten sollen demnach künftig besagte Mindestabstände eingehalten werden.

- ➔ **Das Schließen wollen dieser vermeintlichen Regelungslücke durch den Gesetzgeber können wir nachvollziehen.**
- ➔ **Der Landesverband Erneuerbare Energien MV (LEE MV) lehnt gemeinsam mit dem Bundesverband WindEnergie Landesverband MV (BWE MV) den Gesetzesentwurf in seiner vorliegenden Form aber ab und nimmt dazu wie folgt Stellung:**

(1) Gemeinden ins Boot holen: Repowering mit gemeindlichem Einvernehmen

Im Hinblick auf die angestrebte Steigerung der Akzeptanz schlagen wir vor, den Gemeinden ein Mitspracherecht einzuräumen.

- ➔ Vorhaben, die auf Zustimmung der Gemeinden (d.h. Gemeindevertretungen) treffen, sollten unter den geltenden gesetzlichen Bestimmungen (d.h. 2H bzw. 3H) des BauGB oder durch eine darüber hinaus gehende einvernehmliche Regelung durchgeführt werden können. Dabei sollten die hier vorgeschlagenen Mindestabstände unterschritten werden können.

Es sollte in Betracht gezogen werden, dass mit einer pauschalen Regelung auch Anlagen in solchen Gemeinden unterbunden werden könnten, in denen die unmittelbar Betroffenen das standorttreue Repowering explizit befürworten. Akzeptanz für Windkraft im Allgemeinen bzw. Repowering an einem speziellen Standort ist lediglich ein diffuses Konzept und kann lokal und individuell stark unterschiedlich ausfallen.

(2) Schutzwürdige Interessen von AnwohnerInnen sind bereits abgesichert.

Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass ein Mindestabstand von Windkraftanlagen zu entsprechender Bebauung eingehalten werden muss. Durch die Wirkung des §249 Absatz 10 BauGB ist jedoch klar, dass auch ohne den vorliegenden Gesetzesentwurf Mindestabstände als Zweifaches der Anlagenhöhe (Mast + Rotordurchmesser) gelten. Die Gefahr, dass ältere und kleinere Anlagen durch sehr große Anlagen ersetzt werden und so zu große Anlagen im Umfeld von Wohnbebauung errichtet werden, ist somit nicht gegeben. Grundsätzlich sind auch bei Repoweringprojekten möglicherweise störende Wirkungen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu prüfen und die Einhaltung gesetzlicher Rahmenbedingungen ist durch Gutachten nachzuweisen. Schutzwürdige Interessen von AnwohnerInnen sind demnach auch ohne die vorliegende Gesetzesinitiative abgesichert.

(3) Gesetzesinitiative bedroht Repoweringvorhaben

Eine Befragung unserer Mitgliedsunternehmen ergab, dass diverse bereits in Planung befindliche Projekte durch die vorgeschlagene Gesetzesänderung bedroht sind. In der Regel kann keine unmittelbare Verlegung der Anlagen außerhalb des vorgeschlagenen Radius erfolgen, sodass kein Repowering erfolgen kann.

➔ Sollte die Regierungskoalition die geplante Gesetzesinitiative weiterhin verfolgen, so schlagen wir daher eine Beschränkung der Wirksamkeit auf Anlagen vor, deren Repowering bei Inkrafttreten noch nicht beantragt wurde.

(4) Ausfall von Repowering birgt erhebliche Nachteile – Altanlagen werden weiter betrieben

Wenn es nicht möglich ist, ein Repowering durchzuführen, besteht das Risiko, dass Altanlagen bis zum Ende ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit weiter betrieben werden. Dies hat Nachteile für viele Beteiligte:

- Kommunen können nicht an höheren finanziellen Beteiligungen durch das BüGemG MV profitieren.
- **Neue, optimierte Anlagen sind wesentlich geräuschärmer als ältere Anlagen. Durch die Aufrechterhaltung des Betriebs von Altanlagen werden**

AnwohnerInnen also gerade nicht vor Lärm geschützt, weshalb das Gesetzesvorhaben eine kontraintendierte Wirkung haben könnte.

- Eine Prüfung neuer Anlagen auf Grundlage aktueller gesetzlicher Anforderung findet nicht statt: Schutzwürdige Interessen von AnwohnerInnen aber auch Umweltschutzaspekte werden vernachlässigt.
- Durch die Eliminierung etablierter Standorte entsteht ein höherer Druck auf alternative Flächen. Dies könnte wiederum zu höheren Konzentrationen von Windkraftanlagen führen und auf die Marktsituation für die verbleibenden Pachtflächen verschärfen.
- Nicht zuletzt unterminiert die Behinderung des Repowerings die angestrebten Ziele des Landes MV und des Bundes zur Erreichung einer erneuerbaren Stromversorgung und zur Klimaneutralität. Durch Repowering kann mehr elektrische Energie gleichmäßiger erzeugt werden, was die absolute Anzahl notwendiger Windkraftanlagen in Mecklenburg-Vorpommern reduziert.

(5) Repowering ist günstig für das Stromnetz

Repowering nutzt bestehende Standortvorteile. An existierenden Standorten bestehende Netzanschlüsse können genutzt werden, sodass Netzausbaukosten entfallen oder reduziert werden. Entfallen Repoweringvorhaben, könnten Netzanschlüsse nach Ende des wirtschaftlichen Betriebs der Altanlagen ungenutzt zurückbleiben und verkämen zu ‚Stranded Assets‘. Der Netzausbau für die Erschließung neuer Standorte muss hingegen finanziert werden und wird letztlich von den Stromkunden getragen. Durch den Gesetzesentwurf droht demnach ein erheblicher volkswirtschaftlicher Schaden, da bestehende Ressourcen nicht effizient eingesetzt werden könnten.

Der Landesverband Erneuerbare Energien MV und der Bundesverband WindEnergie MV fordern daher von starren Vorgaben entsprechend des vorliegenden Gesetzesentwurfs abzusehen. Stattdessen sollten ProjektiererInnen und Gemeinden auch parallel zum BüGemG-Prozess die Flexibilität erhalten, innerhalb ohnehin bestehender gesetzlicher Rahmen eine geeignete Lösung zu finden.